

Nr 305 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(2. Session der 16. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom über begleitende Maßnahmen zur Durchführung bestimmter Verordnungen der Europäischen Union im Salzburger Landesrecht (S.EU-Verordnungen-Begleitregelungsgesetz)

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

2. Abschnitt

Begleitregelungen zur IAS-Verordnung

- § 2 Behörden, Wacheorgane
- § 3 Dringlichkeitsmaßnahmen
- § 4 Landesaktionsplan
- § 5 Managementmaßnahmen
- § 6 Wiederherstellungsmaßnahmen
- § 7 Maßnahmen für invasive Arten von nationaler Bedeutung
- § 8 Öffentlichkeitsbeteiligung
- § 9 Strafbestimmungen

3. Abschnitt

Begleitregelungen zur Nagoya-Verordnung

- § 10 Behörden
- § 11 Maßnahmen
- § 12 Strafbestimmungen

4. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 13 Verweisungen auf Unionsrecht
- § 14 In- und Außerkrafttreten

1. Abschnitt

Allgemeines

Geltungsbereich

§ 1

(1) Mit diesem Gesetz werden in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache sind, begleitende Maßnahmen zur Durchführung folgender Rechtsakte der Europäischen Union festgelegt:

1. im 2. Abschnitt zur Durchführung der IAS-Verordnung,
2. im 3. Abschnitt zur Durchführung der Nagoya-Verordnung und der Nagoya-Durchführungsverordnung.

(2) Die Zuständigkeit des Bundes zur Durchführung der im Abs 1 genannten Rechtsakte wird durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

2. Abschnitt **Begleitregelungen zur IAS-Verordnung**

Behörden, Wacheorgane

§ 2

(1) Die Vollziehung der sich aus der IAS-Verordnung ergebenden Aufgaben fällt in die Zuständigkeit folgender Behörden:

1. in die Zuständigkeit der Landesregierung hinsichtlich der Vollziehung der Art 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 17, 18, 19, 20, 31 und 32 IAS-Verordnung,
2. in die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde hinsichtlich der Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren nach Art 30 IAS-Verordnung bzw § 9 dieses Gesetzes.

(2) Die Landesregierung kann mit Verordnung die Vollziehung der sich aus den Art 8 und 9 der IAS-Verordnung ergebenden Aufgaben an die Bezirksverwaltungsbehörden delegieren, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Sparsamkeit gelegen ist.

(3) Zur Unterstützung der Behörden (Abs 1) bei der Vollziehung dieses Gesetzes können Naturschutzwacheorgane (§ 56 NSchG), Jagdschutzorgane (§ 113 JG) und Fischereischutzorgane (§ 29 Fischereigesetz 2002) beigezogen werden. Diese Wacheorgane sind unbeschadet der nach sonstigen Vorschriften (zB dem Verwaltungsstrafgesetz 1991) zustehenden weiteren Befugnisse innerhalb ihres Dienstbereiches befugt:

1. Personen, die auf frischer Tat betreten werden oder sonst im dringenden Verdacht stehen, eine in ihren Aufgabenbereich fallende Verwaltungsübertretung begangen zu haben, anzuhalten, auf deren Identität zu überprüfen und zum Sachverhalt zu befragen;
2. Personen, die auf frischer Tat bei einer solchen strafbaren Handlung betreten werden, in den Fällen und unter Beachtung der §§ 35, 36 und 36a VStG festzunehmen und, falls sich die Person der Festnahme durch Flucht entzieht, sie auch über ihren Dienstbereich hinaus zu verfolgen und außerhalb desselben festzunehmen oder unter den Voraussetzungen des § 37a VStG eine vorläufige Sicherheit einzuheben bzw verwertbare Sachen als vorläufige Sicherheit zu beschlagnahmen;
3. die im § 9 Abs 3 genannten Gegenstände bei dringendem Verdacht einer in ihren Aufgabenbereich fallenden Verwaltungsübertretung zu beschlagnahmen und zu diesem Zweck im unbedingt notwendigen Umfang Gepäckstücke, Behälter oder Transportmittel zu öffnen und zu durchsuchen;
4. bei Vorliegen einer besonderen Schulung und Ermächtigung Fahrzeuge anzuhalten, wenn der dringende Verdacht besteht, dass mit diesen Fahrzeugen die im § 9 Abs 3 genannten Gegenstände transportiert werden.

Die Wacheorgane sind verpflichtet, ihre Überwachungstätigkeit so zu gestalten, dass mit ihr nur möglichst geringe Beeinträchtigungen verbunden sind. Eine Befugnis zum Führen und zum Gebrauch von Waffen besteht nicht.

(4) Den im Abs 3 genannten Wacheorganen, den sonst mit der Vollziehung dieses Gesetzes betrauten Behördenorganen sowie sonstigen Personen, die von der zuständigen Behörde (Abs 1) beauftragt worden sind, ist zum Zweck amtlicher Erhebungen sowie zur Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz und der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen zukommenden Aufgaben ungehinderter Zutritt und – soweit zumutbar und geeignete Fahrwege bestehen und bei den im Abs 3 genannten Organen ein besonderer behördlicher Auftrag vorliegt – Zufahrt zu den in Betracht kommenden Grundstücken zu gewähren und Auskunft zu erteilen.

Dringlichkeitsmaßnahmen

§ 3

Die Landesregierung hat bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art 10 IAS-Verordnung durch Verordnung für invasive gebietsfremde Arten, die im Land Salzburg vorkommen oder bei denen das unmittelbare Risiko der Einbringung in das Landesgebiet besteht, Dringlichkeitsmaßnahmen im Sinn des Art 7 Abs 1 IAS-Verordnung festzulegen.

Landesaktionsplan

§ 4

Die Landesregierung kann einen Aktionsplan im Sinn des Art 13 IAS-Verordnung erstellen (Landesaktionsplan), in dem Zeitpläne für die Maßnahmen, eine Beschreibung der zu treffenden Maßnahmen und gegebenenfalls der freiwilligen Maßnahmen sowie Verhaltenskodizes festgelegt werden, die im Hinblick

auf die prioritären Pfade anzuwenden sind und mit denen die Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten im Land Salzburg verhindert werden soll.

Managementmaßnahmen

§ 5

Die Landesregierung hat durch Verordnung Managementmaßnahmen im Sinn des Art 19 IAS-Verordnung für invasive gebietsfremde Arten von unionsweiter Bedeutung, die im Land Salzburg weit verbreitet sind, festzulegen, um deren Auswirkungen auf die Biodiversität und die damit verbundenen Ökosystemdienstleistungen zu minimieren. In dieser Verordnung sind insbesondere tödliche oder nicht tödliche physikalische, chemische oder biologische Maßnahmen zur Beseitigung, Populationskontrolle oder Eindämmung einer Population solcher invasiver gebietsfremder Arten festzulegen. Dabei hat die Landesregierung die Interessen nach Art 19 Abs 1 und 3 IAS-Verordnung angemessen zu berücksichtigen. Die Anordnung von Managementmaßnahmen ist unzulässig, wenn diese im Sinn des Art 19 Abs 1 IAS-Verordnung außer Verhältnis zu den Auswirkungen auf die Umwelt stünden.

Wiederherstellungsmaßnahmen

§ 6

Die Landesregierung hat im Fall der Beeinträchtigung, Schädigung oder Zerstörung eines Ökosystems durch invasive gebietsfremde Arten von unionsweiter Bedeutung anhand der verfügbaren Daten zu beurteilen,

1. ob die Erholung des Ökosystems durch geeignete Wiederherstellungsmaßnahmen mit einem im Verhältnis zum Erfolg vertretbaren Aufwand gefördert werden kann oder
2. ob die Kosten dieser Maßnahmen hoch sind und in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen der Wiederherstellung stehen werden.

Im Fall der Z 1 können durch Verordnung Wiederherstellungsmaßnahmen im Sinn des Art 20 Abs 2 IAS-Verordnung angeordnet werden.

Maßnahmen für invasive Arten von nationaler Bedeutung

§ 7

Die Landesregierung kann durch Verordnung für invasive gebietsfremde Arten, die in der nationalen Liste im Sinn des Art 12 Abs 1 IAS-Verordnung angeführt sind, Beschränkungen im Sinn von Art 7 IAS-Verordnung sowie Maßnahmen gemäß den §§ 4 bis 6 dieses Gesetzes festlegen.

Öffentlichkeitsbeteiligung

§ 8

Vor der Erlassung, Änderung oder Aufhebung eines Landesaktionsplanes nach § 4 oder von Managementmaßnahmen nach § 5 ist der jeweilige Entwurf im Rahmen des Internetauftrittes des Landes bekannt zu machen. Jede Person kann zum Entwurf binnen sechs Wochen Stellung nehmen. Eingelangte Stellungnahmen sind bei der Entscheidung über die Erlassung, Änderung oder Aufhebung eines Landesaktionsplanes oder über Managementmaßnahmen angemessen zu berücksichtigen.

Strafbestimmungen

§ 9

(1) Verstöße gegen die im § 2 Abs 1 Z 1 angeführten Bestimmungen der IAS-Verordnung sowie gegen Verordnungen und Bescheide der Landesregierung auf Grund dieser Bestimmungen oder auf Grund der §§ 3 bis 7 dieses Gesetzes stellen Verwaltungsübertretungen dar und sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 36.500 € zu bestrafen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Mit dem Straferkenntnis kann auch auf den Verfall der zur Begehung der Übertretung bestimmten Werkzeuge, Geräte oder Waffen sowie der entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes gewonnenen Gegenstände erkannt werden. Als verfallen erklärte lebende Tiere sind Tiergärten, Tierschutzvereinen oder tierfreundlichen Personen zu übergeben. Wenn dies unmöglich ist, sind sie schmerzlos zu töten. Verfallen erklärte Pflanzen und verendete oder getötete Tiere sind wenn möglich gemeinnützigen Zwecken (wissenschaftlichen Instituten, Schulen udgl) zuzuführen.

3. Abschnitt **Begleitregelungen zur Nagoya-Verordnung**

Behörden

§ 10

(1) Die Vollziehung der sich aus der Verordnung ergebenden Aufgaben fällt in die Zuständigkeit folgender Behörden:

1. in die Zuständigkeit der Landesregierung hinsichtlich der Vollziehung der Art 5, 7, 9, 10 und 12 Nagoya-Verordnung sowie der Art 3 bis 11 Nagoya-Durchführungsverordnung,
2. in die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde hinsichtlich der Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren nach § 12 dieses Gesetzes.

(2) Soweit Mitteilungen oder sonstige Erledigungen an die Europäische Kommission oder an andere Mitgliedstaaten oder deren nationale Behörden zu erfolgen haben, hat die Landesregierung diese an den Bund zum Zweck der Weiterleitung an die Europäische Kommission, die betreffenden Mitgliedstaaten oder nationalen Behörden zu richten.

(3) Nutzer im Sinn der Nagoya-Verordnung haben der zuständigen Behörde auf Verlangen alle Auskünfte, die zur Durchführung der Nagoya-Verordnung oder Nagoya-Durchführungsverordnung erforderlich sind, zu erteilen sowie die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Maßnahmen

§ 11

(1) Die Landesregierung hat bei Vorliegen von Nachweisen im Sinn des Art 5 Abs 4 zweiter Unterabsatz Nagoya-Verordnung nach Maßgabe dieser Bestimmung und Art 4 Z 5 Nagoya-Durchführungsverordnung mit Bescheid unverzüglich Abhilfemaßnahmen oder sonstige Maßnahmen festzulegen.

(2) Die Landesregierung hat im Fall der Feststellung von Mängeln im Sinn des Art 9 Abs 6 Nagoya-Verordnung

1. dem Nutzer nach Maßgabe des ersten Unterabschnitts mit Bescheid Abhilfemaßnahmen oder sonstige Maßnahmen vorzuschreiben oder
2. nach Maßgabe des zweiten Unterabschnitts vorläufige Sofortmaßnahmen durch Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zu treffen.

Strafbestimmungen

§ 12

(1) Verstöße gegen die Art 4 und 7 Nagoya-Verordnung, gegen Verordnungen und Bescheide der Landesregierung auf Grund dieser Bestimmungen stellen Verwaltungsübertretungen dar und sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 36.500 € zu bestrafen.

(2) Verstöße gegen die Auskunftspflicht gemäß § 10 Abs 3 stellen eine Verwaltungsübertretung dar und sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 3.000 € zu bestrafen.

(3) Der Versuch ist strafbar.

4. Abschnitt **Schlussbestimmungen**

Verweisungen auf Unionsrecht

§ 13

Dieses Gesetz verweist auf folgende Rechtsakte der Europäischen Union:

1. Verordnung (EU) Nr 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (IAS-Verordnung), ABl Nr L 317 vom 4. November 2014;
2. Verordnung (EU) Nr 511/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Maßnahmen für die Nutzer zur Einhaltung der Vorschriften des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile in der Union (Nagoya-Verordnung), ABl Nr L 150 vom 20. Mai 2014;

3. Durchführungsverordnung Nr (EU) 2015/1866 der Kommission vom 13. Oktober 2015 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 511/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das Register von Sammlungen, die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften durch die Nutzer und bewährte Verfahren (Nagoya-Durchführungsverordnung), ABl Nr L 275 vom 20. Oktober 2015.

In- und Außerkrafttreten

§ 14

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt das Invasive Arten-Gesetz – IAG, LGBl Nr 9/2017, außer Kraft.

Erläuterungen

1. Allgemeines:

1.1. Mit dem gegenständlichen Gesetzesvorhaben sollen die notwendigen Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr 511/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Maßnahmen für die Nutzer zur Einhaltung der Vorschriften des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile in der Union (im Folgenden kurz: Nagoya-Verordnung), ABl Nr L 150 vom 20. Mai 2014, sowie der Durchführungsverordnung (EU) Nr 2015/1866 der Kommission vom 13. Oktober 2015 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr 511/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das Register von Sammlungen, die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften durch die Nutzer und bewährte Verfahren (im Folgenden kurz: Nagoya-Durchführungsverordnung), ABl Nr L 275 vom 20. Oktober 2015, im Salzburger Landesrecht geschaffen werden.

1.2. Die Nagoya-Verordnung sowie die Nagoya-Durchführungsverordnung setzen auf europäischer Ebene das Protokoll von Nagoya um. Bei diesem handelt es sich um einen internationalen Vertrag, der im Rahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt abgeschlossen wurde und bei dem auch die Europäische Union Vertragspartei ist. Das Protokoll von Nagoya bezweckt die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile. Eine ausgewogene und gerechte Aufteilung sollte durch einen angemessenen Zugang zu genetischen Ressourcen und eine angemessene Weitergabe der einschlägigen Technologien unter Berücksichtigung aller Rechte erreicht werden.

1.3. Die Nagoya-Verordnung ist gemäß Art 288 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union in all ihren Teilen verbindlich und unmittelbar anwendbar. Allerdings erfordern Art 6 Nagoya-Verordnung die nationale Festlegung der zuständigen Behörden und Art 11 Nagoya-Verordnung die Normierung von Strafsanktionen, die wirksam, verhältnismäßig und abschreckend zu sein haben. Es handelt sich daher um eine sogenannte „hinkende“ Verordnung, die noch weiterer nationalstaatlicher Regelungen bedarf. Da diese bis dato nicht erlassen worden sind, hat die Europäische Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Republik Österreich eingeleitet.

1.4. Zentraler Regelungsinhalt der Nagoya-Verordnung ist die Normierung der Sorgfaltspflichten der Nutzer genetischer Ressourcen im Interesse der Einhaltung der Vorschriften der Bereitstellerländer über den Zugang zu und die Aufteilung der Vorteile aus dieser Nutzung. Unter Nutzung ist die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten zu verstehen, die kompetenzrechtlich als Querschnittsmaterien anzusehen sind. Primär ist daher der Bund kompetenzrechtlich zuständig (Art 14 Abs 1 B-VG betreffend Forschung und Entwicklung, Art 10 Abs 1 Z 13 B-VG betreffend Angelegenheiten der wissenschaftlichen Sammlungen und Einrichtungen des Bundes, Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG betreffend Patentwesen sowie betreffend Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie). In Randbereichen bleibt jedoch eine Kompetenz der Länder bestehen. Dazu zählen bspw das landwirtschaftliche Versuchswesen mit Gendatenbanken landwirtschaftlicher Nutzpflanzen und wissenschaftliche Sammlungen oder vergleichbare Einrichtungen mit Ausnahme jener des Bundes (Art 15 Abs 1 B-VG) sowie Heil- und Pflegeanstalten, soweit diese nicht dem universitären Bereich angehören (Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG).

1.5. Um alle in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fallenden Materien zu erfassen, wird deshalb für die Durchführung der Verordnung im Salzburger Landesrecht nach dem Vorbild anderer Bundesländer (bspw Tirol, Oberösterreich und Kärnten) ein horizontaler Ansatz gewählt. Dieser Ansatz ist bereits im Invasive Arten-Gesetz, LGBI Nr 9/2017 (im Folgenden kurz: IAG), zur Anwendung gelangt, sodass zukünftig beide Materien gemeinsam in einem Gesetz geregelt werden sollten. Es wird deshalb von der Erlassung eines weiteren ähnlichen Gesetzes Abstand genommen. Darüber hinaus hat diese Vorgehensweise den Vorteil, dass in Zukunft nicht für jede weitere Verordnung der Europäischen Union, die Durchführungsbestimmungen notwendig macht, ein eigenes Gesetz erlassen werden muss. Im ersten Abschnitt wird daher allgemein der Geltungsbereich festgelegt, der zukünftig um neue Abschnitte ergänzt werden kann.

1.6. Im zweiten Abschnitt werden grundsätzlich die Bestimmungen des IAG übernommen, sodass dieses Gesetz aufgehoben wird. Der Erlassung des S.EU-Verordnungen-Begleitregelungsgesetzes ist der Vorzug gegenüber der Novellierung des IAG zu geben, da im IAG auf Grund der erforderlich gewordenen neuen Bezeichnung der IAS-Verordnung (siehe dazu ausführlich unter Pkt 5., 2. Abschnitt) jede einzelne Bestimmung inklusive des Gesetzstitels hätte novelliert werden müssen.

1.7. Der dritte Abschnitt enthält die Durchführungsbestimmungen zur Nagoya-Verordnung und Nagoya-Durchführungsverordnung und ist dem zweiten Abschnitt im Wesentlichen nachgebildet (siehe dazu ausführlich unter Pkt 5., 3. Abschnitt).

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 12 Abs 1 Z 1 und 15 Abs 1 B-VG.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Das Gesetzesvorhaben steht im Einklang mit dem Unionsrecht und dient der Durchführung der Nagoya-Verordnung und der Nagoya-Durchführungsverordnung.

4. Kosten:

Auf Grund der nur rudimentären Betroffenheit von Landesmaterien ist mit keinen nennenswerten Kostenfolgen zu rechnen. Sollten wider derzeitigem Kenntnisstand doch größere Aufwendungen die Folge sein, ist es auf Grund der komplexen Materie nicht möglich, beim Amt der Salzburger Landesregierung das nötige Fachwissen aufzubauen und vorrätig zu halten. Es wird in einem solchen Fall auf externe Expertise zurückzugreifen sein.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Zu dem Vorhaben wurden inhaltlich keine Einwände erhoben.

6. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zum 2. Abschnitt:

Zu §§ 2 bis 9:

Da die Regelungen dem bisherigen IAG entsprechen, kann auf die Erläuterungen der Regierungsvorlage zu diesem Gesetz (RV Nr 113 BlgLT 5. Sess 15. GP) verwiesen werden. Die einzig vorgenommene Änderung bezieht sich auf die Bezeichnung der IAS-Verordnung, die im derzeitigen IAG in ihrer Kurzform schlicht als „Verordnung“ bezeichnet wird. Der besseren Unterscheidung halber wird sie zukünftig als IAS-Verordnung titulierte. Dies entspricht der im Fachjargon gebräuchlichen Abkürzung für Invasive-Alien-Species-Verordnung.

Zum 3. Abschnitt:

Zu § 10:

Die Mitgliedstaaten bezeichnen gemäß Art 6 Abs 1 Nagoya-Verordnung eine oder mehrere zuständige Behörden, die für die Anwendung dieser verantwortlich sind und teilen diese der Europäischen Kommission mit. Nach dem Vorbild des § 2 in Durchführung der IAS-Verordnung wird die Landesregierung als zentrale Stelle festgelegt (Abs 1).

Damit in der Vollzugspraxis die Abgrenzung zwischen einfacher Verwaltungszusammenarbeit und Zusammenarbeit, die in die Außenvertretungskompetenz des Bundes fällt, vermieden wird, stellt Abs 2 sicher, dass die Zusammenarbeit im Wege der Dienststellen des Bundes erfolgt. Dies ist notwendig, da die Nagoya-Verordnung eine umfassende Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Kommission und den Mitgliedstaaten normiert (ua Übermittlung von Angaben für das von der Europäischen Kommission geführte Register von Sammlungen genetischer Ressourcen gemäß Art 5 Nagoya-Verordnung sowie die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten untereinander und mit der Europäischen Kommission gemäß Art 12 Nagoya-Verordnung).

Abs 3 normiert die Auskunftserteilung an die zuständigen Behörden. Die Nagoya-Verordnung verpflichtet Nutzer genetischer Ressourcen, bestimmte Maßnahmen zu treffen, Handlungen zu setzen oder zu unterlassen. Für die Kontrolle der Einhaltung dieser bedarf die Behörde bestimmter Informationen, die nur von den Nutzern selbst bereitgestellt werden können. Ein Verstoß gegen die Auskunftspflicht unterliegt den Sanktionen gemäß § 12 Abs 2.

Zu § 11:

Diese Bestimmung regelt die einzelnen von der Landesregierung zu treffenden Maßnahmen im Fall eines Verstoßes gegen Art 5 Abs 4 und Art 9 Abs 6 Nagoya-Verordnung.

Art 5 Abs 4 Nagoya-Verordnung normiert, dass sich die Mitgliedstaaten regelmäßig zu vergewissern haben, dass bei jeder Sammlung oder jedem Teil einer Sammlung, die bzw der in das Register aufgenommen worden ist, die im Art 5 Abs 3 Nagoya-Verordnung normierten Kriterien erfüllt sind. Liegen Nachweise vor, dass diese Kriterien nicht erfüllt werden, hat der Mitgliedstaat nach Maßgabe der Bestimmungen des Art 5 Abs 4 Nagoya-Verordnung (dh in Absprache mit dem betreffenden Sammlungsinhaber) Abhilfemaßnahmen oder sonstige Maßnahmen vorzuschreiben (Abs 1).

Art 9 Nagoya-Verordnung regelt die Kontrolle der Einhaltung dieser durch die Nutzer, insbesondere der Art 4 und 7 Nagoya-Verordnung (Verpflichtungen von Nutzern und die Überwachung der Einhaltung). Sollten bei diesen Kontrollen Mängel festgestellt werden, hat die zuständige Behörde Abhilfemaßnahmen oder sonstige Maßnahmen mittels Bescheid vorzuschreiben oder vorläufige Sofortmaßnahmen durch Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zu treffen (Abs 2).

Zu § 12:

Es werden die erforderlichen begleitenden Strafbestimmungen im Sinn des Art 11 Nagoya-Verordnung normiert, die gemäß dieser Bestimmung wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein müssen. Einge- führt werden daher Geldstrafen für einen Verstoß gegen Art 4 und 7 Nagoya-Verordnung, deren Höhe sich an jene im § 9 zur Durchführung der IAS-Verordnung orientiert. § 9 selbst lehnt sich an § 61 Abs 2 Salz- burger Naturschutzgesetz 1999 (Strafbestimmung bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände) an, sodass ein gleichwertig verpöntes Handeln auch mit einer gleichen Strafe sanktioniert wird. Angesichts der möglichen schwerwiegenden Auswirkungen von Verstößen gegen Bestimmungen der Nagoya-Verordnung bzw gegen Verordnungen und Bescheide der Landesregierung ist die maximale Strafhöhe von 36.500 € auch gerechtfertigt (Abs 1). Ein Verstoß gegen die Auskunftspflicht gemäß § 10 Abs 3 wird nach dem Vorbild des Landes Tirol, das eine ähnliche Regelung vorsieht (§ 7 Gesetz zur Durchführung bestimmter Verordnungen der Europäischen Union im Bereich der Tiroler Landesrechtsordnung, LGBl Nr 131/2018), mit 3.000 € bestraft.

Zum 4. Abschnitt:**Zu § 14:**

Da die Europäische Kommission bereits ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet hat, soll das Vorha- ben möglichst rasch in Kraft treten.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstat- tung und Antragstellung zugewiesen.